

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Schutzgemeinschaft Vogelsberg e.V.
Goethestr. 4

63679 Schotten

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
III 7 – 79 e 06.01.10

Bearbeiter/in: Schmidt-Miserre
Durchwahl: 1367
E-Mail: harald.schmidt-miserre@umwelt.hessen.de
Fax:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 2. August 2022

Datum: 18. August 2022

Ausrufung eines landesweiten Wassernotstandes

Sehr geehrte Frau Hahn,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 2. August 2022 danke ich Ihnen. Ich stimme mit Ihnen überein, dass der heiße und trockene Sommer des Jahres 2022 für Natur und Landschaft zur Belastung wird. Auch dass sich die Grundwasserstände seit dem besonders trockenen Jahr 2018 noch nicht wieder vollständig erholt haben, erfüllt mich mit Sorge. Aus der Abfolge trockener und heißer Jahre ist deutlich der Einfluss des Klimawandels zu erkennen.

In Ihrem Schreiben fordern Sie, unabhängig vom jeweiligen lokalen Niederschlagsgeschehen für Hessen, auf unbestimmte Zeit einen allgemeinen landesweiten Wassernotstand in Kraft zu setzen. Unter dem Begriff des Wassernotstandes wird gemeinhin eine Situation verstanden, in der die zuständige Behörde eine Gefahrenabwehrverordnung erlässt bzw. erlassen kann oder an die gewisse Rechtsfolgen in einer Gefahrenabwehrverordnung geknüpft werden. Dies wäre bspw. denkbar, wenn die öffentliche Wasserversorgung gefährdet ist oder aufgrund der Grundwasserstände sowie der Klima- und Niederschlagsverhältnisse mit ökologischen Schäden oder Schäden an Sachwerten zu rechnen ist. Zuständig sind primär Städte/Gemeinden, Landkreise und in einem letzten Schritt die Regierungspräsidien.

Erst wenn diese vorrangig anwendbaren lokalen bzw. regionalen Gefahrenabwehrverordnungen zur Abwehr von Gefahren aufgrund deren örtlicher Ausdehnung nicht (mehr) ausreichen, können als ultima ratio nach § 72 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und

Ordnung der Minister des Innern und für Sport und im Benehmen mit ihm die zuständigen Ministerinnen und Minister Gefahrenabwehrverordnungen für das ganze Land oder Teile des Landes, die über das Gebiet eines Regierungspräsidiums hinausgehen, erlassen.

Die öffentliche Wasserversorgung obliegt den Kommunen als Trägern der Daseinsvorsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Sie erfüllen die Aufgabe eigenverantwortlich und weisungsfrei. Im Rahmen dieser Verantwortung wird in immer mehr Kommunen bei drohenden Engpässen im Rahmen der Trinkwasserversorgung eine sog. „Wasserampel“ verwendet, die in aufeinander aufbauenden Schritten die Bevölkerung sensibilisiert und in mehreren Stufen bittet / darauf hinwirkt, dass die Bürger freiwillig die Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung einschränken.

In einem letzten Schritt kann es zu dem oben beschriebenen „Trinkwassernotstand“ kommen. Diesen „Trinkwassernotständen“ können Gemeinden mit Gefahrenabwehrverordnungen nach dem Hessischen Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung begegnen, die u.a. die Verwendung von Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke untersagen kann:

- a. zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
- b. zum Beregnen von Hof-, Straßen-, Weg-, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen,
- c. zum Betreiben von privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen etc.

Neben diesen kommunalen Gefahrenabwehrverordnungen der Gemeinden und eventuell auch der Landkreise können bei Trinkwassernotständen im gesamten Regierungsbezirk oder in Teilen eines Regierungsbezirks („regionale Gefahren“), die über das Gebiet eines Landkreises oder einer Gemeinde hinausgehen, auch Gefahrenabwehrverordnungen durch die Regierungspräsidien erlassen werden, auf deren Grundlage die Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung eingeschränkt werden kann.

Lediglich der Vollständigkeit halber möchte ich mit Blick auf die von Ihnen erwähnten Oberflächengewässer anmerken, dass bereits derzeit insgesamt dreizehn untere Wasserbehörden Allgemeinverfügungen zum Ausschluss bzw. zur Beschränkung des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- bzw. Anliegergebrauchs erlassen haben. Hierüber lasse ich mir bereits seit Juni von den Wasserbehörden berichten.

Der von Ihnen beschriebene Wassernotstand Anfang der neunziger Jahre im Bereich des Regierungsbezirks Darmstadt lässt sich auch nicht als Vergleichsmaßstab heranziehen, da seitdem eine Vielzahl von unterschiedlichen Maßnahmen für ein nachhaltiges Wasser-Ressourcen-Management ergriffen wurden.

- Mit dem Grundwasser-Bewirtschaftungsplan Hessisches Ried als Ergebnis eines behördenübergreifenden Arbeitskreises ist eine Rahmenplanung zur Vermeidung von Schäden infolge niedriger Grundwasserstände als weiterer Schritt auf dem Weg zur Stabilisierung der Grundwasserstände entstanden. Der Plan wurde 1999 veröffentlicht und bildet die Grundlage für die Erteilung von Wasserrechten im Hessischen Ried.
- Die zunehmende Konkurrenz zwischen der Grundwasserentnahme aus dem Vogelsberg und anderen Nutzungsansprüchen gab Anfang der 90er Jahre Anlass zu einem Gutachten, das vom Hessischen Umweltministerium in Auftrag gegeben wurde. Es sollte die Rahmenbedingungen für eine umweltschonende Wassergewinnung im Vogelsberg untersuchen. In diesen Prozess waren Sie aktiv eingebunden. Darauf aufbauend wurde 1995 ein „Leitfaden zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen von Wasserrechtsanträgen“ im Vogelsberg entwickelt. Die Erteilung von neuen Wasserrechten wird seither mit einer Reihe von Maßnahmen verbunden, die der Leitfaden vorsieht und die dem Umweltschutz dienen.
- Weiterhin darf ich Ihnen beispielhaft noch den Ausbau der Infiltration im Hessischen Ried sowie die Verankerung von Grenzgrundwasserständen in den wasserrechtlichen Bescheiden nennen.

Auch wenn die letzten trockenen Monate dazu geführt hat, dass die Grundwasserstände tendenziell weiter gesunken sind, lassen sich derzeit aus den fachlichen Einschätzungen meiner Fachbehörde, des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), keine belastbaren Aussagen ableiten, die die Verhängung eines landesweiten oder regionalen Notstandes rechtfertigen würden. Nach Angaben des HLNUG bewegten sich Ende Juli die Grundwasserstände in Hessen an 29 % der Messstellen auf einem durchschnittlichen Niveau. Rund 23 % der Messstellen wiesen unterdurchschnittliche Grundwasserstände auf. Sehr niedrige Grundwasserstände wurden an 40 % der Messstellen beobachtet. Überdurchschnittliche oder sehr hohe Grundwasserstände wurden an jeweils 1 % der Messstellen registriert.

Die Ausrufung eines „landesweiten Notstandes“, d.h. der Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung durch den Minister des Innern und für Sport oder im Benehmen mit diesem durch mich für das ganze Land oder Teile des Landes, die über das Gebiet eines Regierungspräsidiums hinaus-

gehen, müsste sich auf eine übergreifende und gleichmäßige aktuelle Situation beziehen, die alleine mit Gefahrenabwehrverordnungen der Kommunen, Landkreise und Regierungspräsidien, nicht bewältigt werden kann. Auch wenn die Situation lokal und regional sicherlich Anlass zur Sorge gibt, sehe ich derzeit keine Handlungsgrundlage um einen landesweiten „Wassernotstand“ auszurufen.

Gleichwohl ist es wichtig, dass die Sicherstellung der Wasserversorgung klimafester ausgestaltet wird. Wie Ihnen bekannt ist, hat mein Haus bereits im Jahr 2016 einen breit angelegten Dialogprozess gestartet und im Jahr 2019 ein Leitbild für die zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung auch unter den Bedingungen des Klimawandels und der Bevölkerungsentwicklung vorgelegt. Der vor kurzem veröffentlichte Zukunftsplan Wasser ist ein wesentlicher Baustein zur Umsetzung des Leitbilds.

Zu den im Zukunftsplan benannten Maßnahmen zählen u.a. die Förderung der Grundwasserneubildung durch Retention und Versickerung; der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, um Knappheit durch Verschmutzung zu verhindern; der Ausbau von kommunenübergreifenden Verbundsystemen, die zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Trockenperioden beitragen oder die Mobilisierung von Einspar- und Substitutionsmöglichkeiten von Trinkwasser, wie beispielsweise die vermehrte Nutzung von Betriebswasser.

Die Umsetzung der im Zukunftsplan Wasser festgehaltenen Maßnahmen sind nun im weiteren Umsetzungsprozess zügig voranzubringen. Ich würde es begrüßen, wenn Sie sich weiterhin über die bestehenden Beteiligungsprozesse (u.a. als Mitglied der bestehenden Steuerungsgruppe) aktiv in diesen Prozess einbringen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Priska Hinz
(Staatsministerin)